

Leserzuschrift von Helmut Körnert aus Großberkmannsdorf

zum

Bürgerbegehren „Müllverbrennung bei Müllermilch ,Ja oder Nein‘“

Bürgerbegehren ist die höchste Form der demokratischen Mitbestimmung der Bürger. Dies ist nicht durch ein Parlament (hier Gemeinderat) revidierbar, wenn es den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung entspricht.

Die Revidierung wurde auf Grund der Unkenntnis der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat und des Landratsamtes vorgenommen. Vorbereitet wurde das Ganze durch den Bürgermeister, Herrn Eisold.

Als ich dies las, glaube ich, mich tritt ein Pferd. Es ist mir vollkommen unklar, und ich kann es einfach nicht fassen, wie Gemeinderäte und auch Angestellte des Landratsamtes Kamenz Entscheidungen treffen, die einfach falsch sind. Auf Grund dieser Handlungsweise der genannten Personengruppen bin ich sehr enttäuscht, wie wenig die durch die Bürger gewählten Vertreter die Grundlagen der Gemeindeordnung kennen. Auf Grund dieser Unkenntnis werden Falschinformationen in den Umlauf gebracht. Es muss die Frage gestellt werden, ob diese Personen glauben, die Bürger glauben diese Falsch-Interpretationen.

Auf Grund dessen ist es an der Zeit, dass die Bürger über die Richtigkeit informiert werden. Laut Sächsischer Gemeindeordnung § 25, Absatz 2, Satz 3 heißt es: „Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.“ Eine Beschlussfassung in einer Sitzung, auch wenn diese öffentlich ist, hat mit der öffentlichen Bekanntgabe nichts, auch überhaupt nichts, zu tun. Für die öffentliche Bekanntmachung gibt es ganz klare Richtlinien. Diese sind in den Durchführungsbestimmungen zur Ge-

meindeordnung durch das Staatsministerium des Inneren festgelegt.

Auf Grund der Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen durch den Gemeinderat und das Landratsamt Kamenz, sind die getroffenen Festlegungen und die Beschlüsse des Gemeinderates vom Februar zu dem Bürgerbegehren gegenstandslos.

Aus den genannten gesetzlichen Grundlagen geht ganz klar hervor, dass zwischen Beschlussfassung im Rat und der öffentlichen Bekanntmachung (Information der Bürger – entsprechend den demokratischen Richtlinien) klare Ablauffristen vorliegen.

Bürgerbegehren sind innerhalb von drei Monaten durch die Kommune durchzuführen (§ 25, Absatz 3 Sächs.GO). Nach 3 Monaten nach Einreichung durch die Bürger entscheidet der Gemeinderat auf Grund seiner Unkenntnis, dass dies unzulässig sei. Sehr leicht hat es sich der Gemeinderat bei seiner Entscheidungsfindung bezüglich der Ablehnung gemacht, indem er die weiteren gesetzlich zutreffenden Grundlagen der Gemeindeordnung bewusst und unbewusst verschweigt. Sollen damit die Machtinteressen, welcher Art auch immer, durchgesetzt werden?

Es ist sehr traurig, dass die Mandatsträger ihren Bürgern derartig über den Mund fahren! Heiner Geißler hat einmal gesagt:

„Wer etwas nicht versteht und sich keine Mühe gibt, es verstehen zu wollen, ist ein Dummkopf. Aber, wenn es einer versteht und trotzdem anders handelt, begeht er eine kriminelle Handlung.“

Ein anderer Aspekt, welcher überhaupt noch nicht in Erwägung gezogen wurde, ist das Sächsische Wassergesetz und die Richtlinie der EU „C 184/20“.

(Fortsetzung folgt)

Leserzuschrift von Helmut Körnert aus
Großberkmannsdorf – Fortsetzung:

Bürgerbegehren Müllverbrennung bei Müllermilch

aus Zeitung Nr. 11

Als erstes muss noch einmal auf die Zulässigkeit und der Mitspracheberechtigung durch die Bürger eingegangen werden. Denken Sie daran, dass Sie die Abgeordneten für die Parlamente gewählt haben, damit Ihre Interessen von ihnen vertreten werden. Lassen Sie sich nicht von den Angestellten der Behörden unter Druck setzen.

Angeblich wird dem Bürger nicht zugestanden, in der Phase der Bauleitplanung ein Mitspracherecht zu haben. Welche Bevormundung ist dies eigentlich! Wer nimmt sich dieses Recht heraus? Im Artikel 20 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Abs. 1: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“; Abs. 2: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. ...der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“; Abs. 3: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsgemäße Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden“; Abs. 4: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“.

Im Artikel 20a: „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen: Der Staat schützt in Verantwortung die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch Gesetzgebung ...“. Es ist schon abstrus, dass Personen von Parteien und machthaberischen Kreisen in Positionen gehoben werden, die Gesetzentwürfe entwerfen und diese durch ihre Mehrheitsentscheidungen auch verabschieden lassen können, die nicht den Interessen der Allgemeinheit (überwiegende Teil der Bevölkerung) entsprechen. Sämtliche Gesetze haben den Grundlagen des Grundgesetzes zu entsprechen - sind nachgeschaltet. Diesen Personen steht es auch nicht zu, derartige Bevormundung zu praktizieren. Es sind nicht umsonst im Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Grundbedingungen festgelegt: „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlagen jeder menschlichen Gemeinschaften. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbares geltendes Recht“. Alle, die in die nachfolgenden Gesetze hineininterpretierten, nach machtorientierten Gesichtspunkten, Vorteilsinteressen, haben entsprechend des Grundgesetzes dort nichts zu suchen. Die Bewahrung der Würde des Menschen (Artikel des Grundgesetzes) ist die Achtung des Individuums. Der Einzelne ist das kleinste Individuum.

Ein großes Problem der Müllverbrennung ist der Schadstoffausstoß. Am 26.11.07 anlässlich einer Veranstaltung zur Müllverbrennung bei Müllermilch wurden von einem Ing.-Büro zur technischen Gestaltung Ausführungen gemacht. Dabei tauchten auch zur angeblichen Reinigung bzw. Filterung der Verbrennungsabluft (Rauchgase) Ungeheimheiten für mich auf. Es wurde dargelegt, dass diese Rauchgas-Abluft mit einer Luftwäscher-Abluftreinigung erfolgen soll. Mir ist bekannt, wie eine derartige Luftwäscherreinigung aufgebaut bzw. vorgenommen wird. Diese Reinigung bzw. die Schadstoffbindung wird mit Hilfe von Wasser, welches in den Rauchgas-Abluftstrom eingeblasen bzw. vernebelt wird, vorgenommen. Diese feinen Wassertropfchen werden teilweise von selbst (durch die eigene Schwerkraft) und teilweise durch eingebaute, nachgeschaltete Wasserabscheider ausgeschieden. Aufgefangen wird das abgeschiedene Wasser in einer Wasserauffangwanne. Dieses Wasser ist natürlich mit den aus der

Rauchgas-Abluft ausgewaschenen Schadstoffen belastet. Dieses Prinzip funktioniert natürlich nur dann, wenn sich die Schadstoffe überhaupt mit Wasser auswaschen bzw. eliminieren lassen. Es wäre weiterhin zu prüfen, ob dieses Wasser nicht sogar Sondermüll ist? Bei mir tauchte sofort der Gedanke auf, hoffentlich wird dieses Wasser nicht in die Abwasseranlagen des AZV Obere Röder eingeleitet. Eine noch größere Befürchtung kam auf, dass dieses Wasser nicht in den Vorfluter gelangt (die Große Röder – unterhalb von Großröhrsdorf), wo Müllermilch sein Abwasser einleitet. Deshalb stellte ich die Frage, was mit dem abgeschiedenen Wasser wird. Die Antwort war zu Anfang etwas zögerlich. Sie lautete, dieses abgeschiedene Wasser würde dem Kreislauf zum Waschen wieder zugeführt werden. Welcher Unsinn! Ein schon mit Schadstoffen belastetes Wasser wird zur weiteren Reinigung des Abgasstromes wieder verwendet! Ist dies glaubhaft? Später (im Nachgang) erfuhr ich, dass dieses schadstoffbelastete Wasser als Aerosol in den Abgas-Schornstein versprüht werden soll. Wenn dies wirklich so vorgesehen ist, ist dies ein unverschämter Frevel gegenüber der Umwelt und den Menschen.

Wenn dies von ingenieurtechnischer Seite wirklich so vorgesehen ist, ist genau zu untersuchen, warum eine derartige Lösung konzipiert wird. Stecken etwa Kostensenkungsinteressen des Auftraggebers bzw. des Betreibers dahinter? Weiterhin ist die Frage zu stellen, an welcher Stelle die Schadstoff-Messung (Kontrolle) vorgenommen wird. Es stellt sich weiterhin die Frage, warum dann dieser sinnlose Anlagenaufwand und Energieaufwand betrieben wird, wenn am Ende das Waschwasser über den Schornstein in der Umwelt entsorgt wird. Auch die ingenieurtechnische Lösung wäre dann in Frage zu stellen. Es ist dann von einer ökonomischen Befangenheit auszugehen.

Zu beachten und nicht zu vernachlässigen ist weiterhin, dass in ca. 2 ... 3 km Entfernung ein Trinkwassereinzugsgebiet von Radeberg (in östlicher Richtung) liegt. Die Aerosoltröpfchen und auch das Regenwasser, welches die Rauchgase druckkreuzt, würden nicht spurlos an diesem Gebiet vorbeigehen. Es ist deshalb nicht unbeachtlich, da dieses Trinkwassereinzugsgebiet in dieser Richtung liegt, die der Westwind, welcher zu 80 % im Jahr vorherrscht, überstreicht. Nicht viel anders würde es sich verhalten, wenn dieses schadstoffbelastete Wasser in den Vorfluter (Große Röder) abgeschlagen wird. Dieser Vorfluter tangiert ebenfalls das Trinkwassereinzugsgebiet. Das Einspülen der Schadstoffe über das Grundwasser in das Trinkwasser wäre nicht auszuschließen.

Es ist an das Ing.-Büro über Müllermilch, dem Projektverantwortlichen, Herrn Gump, die Frage zu stellen, inwieweit diese vorhandenen Gegebenheiten in die Betrachtung und Beurteilung einbezogen worden sind?

In keiner Unterlage der Veröffentlichungen durch Müllermilch ist zu entnehmen, was mit dem durch die Rauchgaswäsche angefallenen, mit Schadstoffen angereicherten Wasser wird. Fakt ist auf jeden Fall, irgendwo und irgendwie muss dieses belastete Wasser entsorgt werden. Wo sind derartige Aussagen des Anlageninteressenten niedergeschlagen? Eine eigene Entsorgung über Neutralisierung wäre höchstwahrscheinlich nicht möglich. Wenn doch, wäre eine Kontrolle durch unbedingte Neutralität durch das Umweltamt erforderlich. Eine Neutralität ist wegen Befangenheit durch die kapitalorientierten Interessen kaum zu erreichen. Zahlreiche Beispiele aus den täglichen Berichterstattungen beweisen dies immer wieder.

Ein ebenfalls ausschlaggebender Aspekt des Müllverbrennungsverfahrens bei Müllermilch ist, dass er für jede Tonne abgenommenen und angelieferten Müll noch 70 EUR darauf gelegt bekommt! Weiterhin sollte auf jeden Fall verhindert werden, dass nicht noch mehr Müll aus Italien nach Deutschland gelangt. Die Schadstoffe sollten dort entsorgt werden, wo sie anfallen